

Hauptsatzung des Kreises Weimarer Land

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 3 Bekanntmachungen
- § 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid
- § 5 Kreisorgane
- § 6 Vorsitz im Kreistag
- § 7 Zuständigkeit des Kreistages
- § 8 Zuständigkeit des Landrates
- § 9 Beigeordnete
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Entschädigungen
- § 12 Gleichstellungsbestimmung
- § 13 Inkrafttreten

KREIS WEIMARER LAND

Hauptsatzung

Aufgrund des § 99 Abs. 1 - Satz 1 - der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Kreis Weimarer Land folgende Hauptsatzung:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen „Kreis Weimarer Land“.
- (2) Der Landkreis hat seinen Sitz im Landratsamt, 99510 Apolda, Bahnhofstr. 28.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Der Kreis Weimarer Land führt ein eigenes Wappen sowie eine eigene Flagge.
Wappen:



Beschreibung des Wappens:

Das Wappen ist halbgeteilt und gespalten und zeigt oben vorn in Rot ein silbernes sechsspeichiges Rad; unten vorn in Silber drei rote Äpfel (2:1) und hinten in Gold einen schwarzen aufrechten rechtssehenden Löwen mit roter ausgeschlagener Zunge und Bewehrung.

Beschreibung der Flagge:

Die Flagge ist weiß/rot gespalten und trägt das Kreiswappen.

Flagge:



- (2) Der Landkreis führt ein eigenes Dienstsiegel.

Die Durchmesser der Kreissiegel betragen 45 mm, 30 mm, 20 mm bzw. 10 mm. Im oberen Halbbogen steht in großen lateinischen Buchstaben der Name des Freistaates „THÜRINGEN“ und im unteren Halbbogen steht der Name des Kreises „KREIS WEIMARER LAND“.

Im Siegel wird das Kreiswappen geführt. Über dem Kreiswappen erfolgt in arabischen Zahlen die Nummerierung.

§ 3

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Landkreises, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen im „Amtsblatt“ des Kreises Weimarer Land.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Kreistagssitzungen sowie der Sitzungen der beschließenden Ausschüsse werden in den im Landkreis erscheinenden Tageszeitungen (TA, TLZ) und auf der Internetseite des Landratsamtes Weimarer Land mindestens vier Tage vorher veröffentlicht.
- (3) Kann die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so genügt in dringenden Fällen als Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntmachung, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die Bekanntmachung von Satzungen unverzüglich in der nach Abs. 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden diese zur wirksamen Verkündung während der Dauer von einem Monat im Landratsamt, 99510 Apolda, Bahnhofstr. 28, während der Öffnungszeiten ausgelegt. Auf die Auslegung bei Bekanntmachungen ist, unter Verweis auf das entsprechende Fachamt, hinzuweisen.

§ 4**Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet das Landratsamt innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages beim Landratsamt.
 - (2) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist (12:00 Uhr) schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang beim Landratsamt an. Eintragungen sind ungültig,
 - a) wenn die Personen, die bei freier Unterschriftensammlung am letzten Tag der Sammlungsfrist oder bei Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nicht wahlberechtigt sind.
 - b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
 - c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.
- Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.
- (3) Der Landrat leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides. Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten des Landratsamtes beauftragen.
 - (4) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

- (5) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei. Auf die Regelungen des § 96a i. V. m. §§ 17 bis 17b der ThürKO wird hingewiesen.

§ 5

Kreisorgane

Organe des Landkreises sind der Kreistag Weimarer Land und der Landrat.

§ 6

Vorsitz im Kreistag

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt ein gewähltes Kreistagsmitglied, im Falle seiner Verhinderung dessen gewählter Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können aus dieser Funktion vom Kreistag mit Mehrheit aller Mitglieder abberufen werden.

§ 7

Zuständigkeit des Kreistages

- (1) Der Kreistag Weimarer Land beschließt über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit er nicht die einem beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Landrat zuständig ist.
- (2) Der Kreistag entscheidet zusätzlich zu den im § 26 ThürKO getroffenen Regelungen ausschließlich über folgende Angelegenheiten:
1. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben je Haushaltsstelle, außerhalb des vom Kreistag beschlossenen Deckungsrings ab 50.000,00 € im Vermögens- und Verwaltungshaushalt ;
 2. den Erwerb von Grundstücken und die Verfügung über Vermögen des Landkreises;

3. die Errichtung, die Übernahme und Erweiterung von öffentlichen Einrichtungen sowie die Beteiligung an öffentlichen Einrichtungen;
4. die Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben oder wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist;
5. die Errichtung einer Stiftung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung, einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens;
6. die Übernahme von Bürgschaften;
7. die Beteiligung bei der Aufstellung und Fortschreibung von Raumordnungsplänen;
8. andere Angelegenheiten, die gemäß Gesetz der Entscheidung durch den Kreistag unterliegen;
9. die Übernahme neuer Aufgaben, die zu erfüllen der Kreis nicht gesetzlich verpflichtet ist;
10. die Vergabe von Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen, Lieferungen und Leistungen sowie über Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit ab 500.000 €;
11. die Vergabe von Gutachten ab 25.000 €

§ 8

Zuständigkeit des Landrates

- (1) Der Landrat leitet das Landratsamt, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Kreistages und der Ausschüsse.

- (2) Der Kreistag überträgt dem Landrat zusätzlich zu den laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:
- a) Vergabe von
 - Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen (Verdingungsordnung für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag bis zu 24.999,99 €,
 - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis 99.999,99 €,
 - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit außer der Vergabe von Gutachten bis 4.999,99 €.
 - b) Klageerhebungen ausschließlich der Einlegung von Berufungen und Revisionen bis zu einem Streitwert von 24.999,99 €.
 - c) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis 24.999,99 €; bei Rechtsstreitigkeiten vor Arbeitsgerichten, gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen in Höhe bis 24.999,99 €.
 - d) Entscheidungen über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben je Haushaltsstelle außerhalb des vom Kreistag beschlossenen Deckungskreises bis 24.999,99 € im Vermögenshaushalt und im Verwaltungshaushalt.
 - e) der Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bis 24.999,99 €.
 - f) die Aufnahme von Krediten innerhalb des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Rahmens.
- (3) Über Entscheidungen in laufenden Angelegenheiten nach Abs. 2, die eine Höhe von 10.000 € übersteigen, informiert der Landrat den Finanzausschuss.

- (4) Der Landrat informiert den Kreistag und die Ausschüsse halbjährlich über den Vollzug ihrer Beschlüsse.

§ 9

Beigeordnete

Der Kreistag Weimarer Land wählt einen hauptamtlichen Beigeordneten und zwei ehrenamtliche Beigeordnete. Der hauptamtliche Beigeordnete ist Stellvertreter des Landrates bei dessen Verhinderung. Der Landrat hat die Reihenfolge der Stellvertretung durch die ehrenamtlichen Beigeordneten vor der Wahl zu bestimmen. Der hauptamtliche Beigeordnete geht den ehrenamtlichen in der Reihenfolge der Stellvertretung vor.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Der Kreistag Weimarer Land bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Kreis-ausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Kreistages vorbereiten oder Angelegenheiten abschließend als beschließende Ausschüsse entscheiden.
Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Kreistag dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenden Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüsse Rechnung zu tragen; soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem Höchstzahlenverfahren d'Hondt.

§ 11

Entschädigungen

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse, der Fraktionen, an notwendigen Besprechungen oder anderen Veranstaltungen entsteht,

einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 150,00 € sowie für die Teilnahme an Sitzungen der o. g. Gremien ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 €

Die Vorschriften finden für den Landrat keine Anwendung.

- (2) Der stellvertretende Kreistagsvorsitzende sowie die Stellvertreter der Ausschussvorsitzenden erhalten für jede Sitzung, die sie geleitet haben, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.
- (3) Kreistagsmitglieder, die zu zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldig ferngeblieben sind, erhalten in dem darauffolgenden Monat eine um 30 % verminderte Pauschale des Sockelbetrages.
- (4) Die in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Sitzungsgelder gelten für eine Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
- (5) Kreistagsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, wenn nicht die Institution selbst die Kosten erstattet. Außerdem besteht der Anspruch für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Ausübung des Ehrenamtes notwendig ergeben.
- (6) Selbständige erhalten auf Antrag eine Verdienstauffallpauschale in Höhe von 15,00 € pro volle Stunde.
Nichterwerbstätige erhalten auf Antrag, sofern sie einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, einen Regelstundensatz von 7,00 € pro volle Stunde.
Der tägliche Höchstbetrag der Pauschalentschädigung beträgt das Vierfache der Stundenpauschale.
- (7) Voraussetzungen für Entschädigungszahlungen sind die ununterbrochene Teilnahme an

- Kreistagssitzungen,
- Sitzungen der Ausschüsse und
- Fraktionssitzungen.

Bei der Teilnahme unter 50 % Anwesenheit wird anteilig Entschädigung (50 v. H.) gewährt.

Kein Anspruch besteht für Teilnahme an protokollarischen Feierlichkeiten.

- (8) Neben den Entschädigungszahlungen werden auf Antrag die tatsächlichen Fahrtkosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, um an den Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und Fraktionen sowie an Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im Kreistag stehen, erstattet.

Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges für die Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort ist die Wegstreckenentschädigung nach dem Thüringer Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

- (9) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche pauschale Entschädigung:

- der Vorsitzende des Kreistages	125,00 €
- die Vorsitzenden der Ausschüsse	150,00 €
- die Vorsitzenden der Fraktionen	150,00 €
- die ehrenamtlichen Beigeordneten	150,00 €

Übt ein Kreistagsmitglied mehrere der im Abs. 9 genannten Funktionen aus, so hat es Anspruch auf alle seinen Funktionen entsprechenden zusätzlichen Monatspauschalen.

- (10) Die Fraktionen und Gruppen erhalten auf Antrag pro Mitglied jährlich einen Pauschalbetrag von 150,00 €

- (11) Für sachkundige Bürger und ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Kreistages sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags und der Reisekosten entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 15,00 € (§ 34 ThürKWG).

§ 12

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in der Hauptsatzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 01.10.2009 sowie die 1. und 2. Änderung der Hauptsatzung vom 11.10.2010 außer Kraft.

Apolda, 9. März 2015

Münchberg
Landrat

KS